



Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 18. April 1984¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert:

Art. 53 Abs. 1 Bst. d^{ter}, Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 2^{bis}, Abs. 3 Einleitungssatz und Abs. 5 Bst. e

¹ Als Anlagen für das Vermögen einer Vorsorgeeinrichtung sind zulässig:

d^{ter}. Anlagen in nicht kotierten Forderungen gegenüber Schuldner (Private Debt) oder in Beteiligungen an nicht kotierten Gesellschaften (Private Equity), die:

1. ihren Sitz in der Schweiz haben, und
2. in der Schweiz operativ tätig sind;

² ... Dies gilt auch für Anlagen nach Absatz 1 Buchstaben d^{bis} und d^{ter}, falls sie angemessen diversifiziert sind; andernfalls gelten für diese Anlagen die Anforderungen nach Absatz 4.

^{2bis} Handelt es sich bei den Anlagen nach Absatz 1 Buchstabe d^{ter} um kollektive Kapitalanlagen, so muss mehr als die Hälfte des Kapitals dieser kollektiven Anlagen in der Schweiz investiert werden.

³ Forderungen, die nicht in Absatz 1 Buchstabe b, d^{bis} oder d^{ter} aufgeführt sind, gelten als alternative Anlagen, insbesondere:

⁵ Ein Hebel ist nur zulässig in:

SR

¹ SR 831.441.1

- e. Anlagen nach Absatz 1 Buchstaben d^{bis} und d^{ter}, wenn es sich dabei um kurzfristige durch Kapitalzusagen der Anleger gedeckte Brückenfinanzierungen oder um kurzfristige, technisch bedingte Kreditaufnahmen handelt.

Art. 55 Bst. g

Für die einzelnen Anlagekategorien gelten bezogen auf das Gesamtvermögen folgende Begrenzungen:

- g. 5 Prozent: für Anlagen nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d^{ter}.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr